

STATUTEN DES BADMINTONCLUBS KLEINDÖTTINGEN

I. Namen und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Badmintonclub Kleindöttingen, genannt BC Kleindöttingen, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB. Sein Sitz ist in Kleindöttingen.

II. Zweck und Tätigkeit

Art. 2 Ziel des Vereins

- a) der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- b) die Zusammenfassung aller am Badminton Interessierten in Kleindöttingen und Umgebung
- c) die Ausübung des Sports in geselligem und freundschaftlichem Rahmen

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern, Jugendliche ab 16 Jahren
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitgliedern oder Gönnern

Art. 4

Für die Mitglieder, welche an Meisterschaften des Schweizerischen Badminton-Verbandes teilnehmen, ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Beiträge an einzelnen Spieler für Kurskosten werden vom Vorstand nach Abschluss aller Interclubspiele festgelegt, falls entsprechende Begehren gestellt werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaftsaufnahme des Badmintonclub Kleindöttingen erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt:

- a) Genehmigung durch die Generalversammlung
- b) dass der Club nach Ansicht des Vorstandes über genügend Trainingsmöglichkeiten verfügt

Der Vorstand kann unter Nennung der Gründe eine Aufnahme in den Verein um ein Jahr zurückstellen.

Wenn nötig kann eine Warteliste erstellt werden.

Art. 6

Personen, die sich um den Badmintonclub Kleindöttingen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

Der Vorstand kann Passivmitglieder und Gönner aufnehmen. Sie entrichten einen reduzierten Jahresbeitrag.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revisorstelle)

Art. 9 Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Badmintonclub Kleindöttingen. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäfte einfordern oder wenn sie von einem Drittel der Aktivmitglieder verlangt werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Vorstand schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten
- b) Genehmigung Jahresbericht und Jahresprogramm des Spielleiters
- c) Genehmigung Protokoll der letzten GV
- d) Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
- e) Genehmigung Budget
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (2 Revisoren, wählbar auf zwei Jahre)
- h) Festsetzung der Beiträge:
 - Aktivbeiträge
 - Passivbeiträge
 - Jugendliche
 - Eventuelle Festsetzung einer einmaligen Eintrittsgebühr
- i) Statutenänderungen
- j) Bestätigung und Aufnahme von Aktivmitgliedern, Jugendlichen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 10 Vorstand

Dieser besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitz

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Generalversammlung erweitert werden.

Man spricht in diesem Falle vom erweiterten Vorstand.

Eine Erweiterung und die zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise erfolgende Reduzierung des Vorstandes hat keine Statutenänderung zur Folge.

Art. 11

Der Vorstand wird an der GV für die Dauer zweier Jahre gewählt. Der Vorstand vertritt den Badmintonclub Kleindöttingen nach aussen und erledigt dessen Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 12 Kontrollstelle

Sie überprüft die Jahresrechnung und die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

V. Rechnungswesen, Haftung und Unterzeichnungskompetenz

Art. 13

Die Einnahmen des Badmintonclubs Kleindöttingen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) freiwillige Beiträge und Schenkungen
- d) Eventuell Eintrittsgebühren

Art. 14

Für Verbindlichkeit des Badmintonclubs Kleindöttingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

Für verbindliche Geschäfte sind nur der Präsident, Vizepräsident oder der Kassier mit je einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

VI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 16

- a) In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Stichentscheid: die Stimme des Präsidenten zählt doppelt.
- b) Bei Statutenänderungen gelten 2/3 der anwesenden Mitglieder als Quorum.

Art. 17

An den Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

VII. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Badmintonclub Kleindöttingen

Art. 18

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf die Generalversammlung hin erfolgen. Er ist in schriftlicher Form, 14 Tage im Voraus einzureichen.

Art. 19

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder des Badmintonclubs Kleindöttingen ausschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 13. Januar 1997 um 20.00 Uhr im Restaurant Aarhof beschlossen.

Der Art. 18 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 30. März 2001 um 20.00 Uhr im Restaurant Aarhof geändert.

Der Artikel 3a wurde anlässlich der Generalversammlung vom 23. Februar 2024 geändert.

Art. 21

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22

Jedem Mitglied des Badmintonclubs Kleindöttingen wird ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

Kleindöttingen, 23. Februar 2024

Manuel Tännler



Präsident

Janine Willems



Aktuarin